

Vertrag

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung,
dieses vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung West, Außenstelle Wiesbaden,
diese wiederum vertreten durch die Standortverwaltung Westerburg,
in 56457 Westerburg, Wäller-Kaserne, Tel.: 0 26 63 - 916 App. 4380

- nachfolgend **Bund** genannt -

schliesst mit

Herrn **Frank Klein**
 Düsternseifen 1, 57548 Kirchen
 Tel.: 0 27 34 - 6 18 69 und 0171 / 2 34 20 16

- nachfolgend **Nutzer** genannt -

den folgenden

Risikopachtvertrag über Schafweidenutzung

§ 1

Nutzungsgegenstand

- (1) Der Bund überlässt dem Nutzer die in der Örtlichkeit bekannten Weideflächen auf der bundeseigenen Liegenschaft (genaue Beschreibung):
Teilfläche des Truppenübungsplatz Daaden.
- (2) Die Weideflächen sind im Lageplan eingezeichnet, der ergänzender Bestandteil des Vertrages ist.
- (3) Die für die Bemessung des Entgelts maßgebliche Nutzfläche beträgt **249,1000** ha.

§ 2

Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis beginnt am **01.01.2003** und wird auf unbestimmte Zeit/

bis zum _____ geschlossen..

Danach ist über ein neues Vertragsverhältnis zu verhandeln.

§ 3

Nutzungsentgelt

(1)	Das Nutzungsentgelt (Pachtzins) beträgt jährlich	=	1.743,70	€
	7,00 € / ha x 249,1000 ha	=		€
	zuzüglich für _____	=		€
	abzüglich für _____	=		€

Das Nutzungsentgelt beträgt mithin jährlich insgesamt: 1.743,70 €

- (2) Das Entgelt ist nachträglich zum 01. November jeden Jahres zu entrichten, erstmalig für den Zeitraum ab Beginn des Vertragsverhältnisses am 01. November 2003.
Das Nutzungsentgelt kann nach Zeitabschnitten bemessen sein.

- (3) Das Nutzungsentgelt wird im Lastschriftverfahren eingezogen.
Bankverbindung des Nutzers:
Konto-Nr.: 242297901 Bankleitzahl: 460 617 24
in Friesenhagen bei Voba Freudenberg

Der Nutzer ermächtigt hiermit den Bund widerruflich, das Entgelt im Lastschrifteinzugsverfahren zu erheben.

§ 4

Inhalt und Umfang der Weidenutzung

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, die Schafhaltung mit einer Obergrenze von **1.500** Stück Schafen auf den in § 1 bezeichneten Weideflächen nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis und unter Beachtung der gesetzlichen und veterinärpolizeilichen Verordnungen zu betreiben. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben der tierseuchen-, tierkörperbeseitigungs- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Er ist nicht berechtigt, Pachtflächen zu überschreiten und ausserhalb liegende Teilflächen zu betreten/zu beweiden. Hütehunde sind stets bei der Herde zu führen. Die Erfordernisse der Geländebetreuung, der Landschaftspflege und des Erosionsschutzes sind zu beachten.

Der Bund, - vertreten durch den Leiter der Geländebetreuungsgruppe - kann hierzu Weisungen erteilen.

Der Bund übernimmt keine Gewähr für Größe und Beschaffenheit der Weideflächen sowie keine Haftung für Wildschäden. Alle Flächenangaben sind geschätzt.

Eine Unterverpachtung ist nicht gestattet. Eine Heunutzung bestimmter Flächen kann - nach Absprache - erfolgen.

- (2) Der Bund bestimmt die Flächen zur wechselweisen Nachtpferchhaltung und kennzeichnet sie im Lageplan. Diese sind nicht in sensiblen Bereichen wie Quellfluren, Feuchtgebieten, Wasserschutzzonen, Uferbereichen und Trockenrasen einzurichten. Die Errichtung von Anlagen wie Unterstände, Futterkrippen, Dippen u.ä. bedarf des schriftlichen Einverständnisses der StOV. Die Herde ist tagsüber ständig zu führen; eine Netzzaunhaltung ist grundsätzlich nicht gestattet (Ausnahme: z.B. von einem Außenzaun begrenzte standortnahe Übungsgelände).
Der Auftrieb von Schafen fremder Herden ist ohne vorherige Genehmigung des Bundes strengstens untersagt und führt im Falle des Verstosses wegen der Ansteckungsgefahr für Mensch und Tier zur fristlosen Kündigung der Pachtflächen.
- (3) Der Bund ist berechtigt, Teilflächen für bestimmte Zeiten von der Beweidung auszuschließen, wenn dies aus Gründen des Naturschutzes oder der Erhaltung der Bodenbedeckung erforderlich ist. Er wird dies soweit möglich angemessene Zeit vorher ankündigen.
- (4) Die Nutzung des Geländes als Schafweide kann durch die übende Truppe eingeschränkt werden. Die Bundeswehr ist berechtigt, jederzeit und ohne Ankündigung und Zustimmung des Nutzers das Gelände für den Übungsbetrieb zu nutzen. Sie ist berechtigt, Bauanlagen zu errichten, zu unterhalten, zu verändern oder zu beseitigen. Der Nutzer verpflichtet sich, die Streitkräfte in keiner Weise zu behindern. Der Bund ist berechtigt, das Betreten von Teilflächen ohne Begründung zeitweise zu untersagen.
- (5) Der Bund ist berechtigt, die Auflagen des Nutzers zu überwachen, insbesondere den Zustand und Umfang der Herde.
Bei Kontrollzählungen werden Mutterschafe, über 1 Jahr alte Hammel sowie zwei Lämmer als je ein Tier gezählt.
- (6) Der Bund ist im Rahmen der Tierseuchen-/Zoonosenprophylaxe berechtigt, Proben zu entnehmen, um Untersuchungen hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Herde durchzuführen. Für den Nutzer werden dafür keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

§ 5

Zahlung und Änderung des Pachtzinses

- (1) Wird die Nutzung ganzjährig oder zeitweise ausgeschlossen, entfällt der Pachtzins entsprechend. Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn der Ausschluss im Verhalten des Nutzers begründet liegt.
- (2) Im Falle eines Zahlungsverzuges bemüht der Nutzer sich um eine einvernehmliche Lösung wie Stundung der Forderung. Für Mahnschreiben hat der Nutzer die gesetzlich zulässigen Mahngebühren zu zahlen. Bei wiederholtem Zahlungsverzug ist der Nutzer mit gleichzeitiger Androhung der fristlosen Kündigung des Pachtvertrages zu ermahnen.

§ 6

Sicherheitsbestimmungen

(1) Ausweispflicht

Das Betreten der Weideflächen ist dem Nutzer erst nach Ausstellung eines Ausweises durch die zuständige militärische Dienststelle gestattet. Den Beauftragten des Nutzers werden Ausweise ausgehändigt, wenn sie Erklärungen nach dem Muster der Anlage 2 abgegeben haben. Der Ausweis ist auf der Weidefläche stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Bund behält sich vor, bestimmte Personen vom Betreten der Weideflächen auszuschließen.

(2) Sonder- und Gefahrengebiete

Das Betreten eingefriedeter Anlagen sowie durch ein allgemeines Ge- oder Verbot gesperrter Gebiete innerhalb des von den Streitkräften genutzten Geländes ist grundsätzlich untersagt. Der Nutzer bestätigt, dass er über die derzeit bestehenden Sonder- und Gefahrengebiete eingehend unterrichtet worden ist; er wird sich über Änderungen informieren.

(3) Blindgängermunition und andere Sprengkörper

Der Nutzer nimmt davon Kenntnis, dass sich auch ausserhalb des Gefahrengebietes, also auch auf den Weideflächen und auf dem übrigen von den Streitkräften benutzten Gelände nichtentschärfte Blindgängermunition oder andere Sprengkörper befinden können, und zwar auch unter der Erdoberfläche. Werden vom Nutzer oder seinen Beauftragten auf dem Gelände Blindgänger, sonstige Sprengkörper oder andere militärische Gegenstände gefunden, so dürfen derartige Gegenstände unter keinen Umständen berührt werden. Ihr Lageort ist deutlich kenntlich zu machen und der zuständigen militärischen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Feuer, Fotografieren

Dem Nutzer und seinen Beauftragten ist innerhalb des von den Streitkräften benutzten Geländes das Anzünden von offenem Feuer und das Fotografieren untersagt.

§ 7

Haftung des Nutzers

- (1) Der Nutzer haftet dem Bund und den Stationierungstreitkräften für alle im Zusammenhang mit der Nutzung der Weideflächen durch ihn, seine Beauftragten und seine Tiere verursachten Schäden. Für durch die Schafhaltung verursachte Schäden haftet er ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Von behördlichen Anordnungen und Auflagen im Zusammenhang mit der Schafhaltung hat er den Bund freizustellen.

- (2) Durch die Weidenutzung entstandene Schaden hat der Nutzer dem Bund unverzüglich anzuzeigen. Nach Wahl des Bundes hat er diese Schäden auf seine Kosten fachgerecht zu beseitigen oder die dem Bund durch die Beseitigung entstehenden Kosten zu tragen. Auch im ersteren Falle ist der Bund berechtigt, die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Nutzers durchzuführen, wenn der Nutzer nicht innerhalb einer vom Bund gesetzten Frist die Schäden fachgerecht beseitigt oder wenn er dem Bund mitteilt, dass er zur fachgerechten Beseitigung dieser Schäden nicht in der Lage ist.

Schäden an Forstflächen werden stets zu Lasten des Nutzers durch die Bundesforstverwaltung beseitigt.

- (3) Vor dem Weideauftrieb der Herde hat der Nutzer den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 1.022.584,-- € pauschal und von 51.129,20 € für Vermögensschäden nachzuweisen.
- (4) Der Nutzer wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass er und seine Beauftragten die Schafhaltung auf den militärisch genutzten Weideflächen als erhöhtes Gefahrenrisiko der zuständigen Berufsgenossenschaft anzuzeigen haben.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die tierseuchenrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 8

Haftungsausschluss des Bundeswehr

- (1) Der Nutzer verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf Ersatzansprüche für Schäden aller Art, die ihm oder seinen Beauftragten im Zusammenhang mit der Ausübung der ihm in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, insbesondere der Nutzung der Weideflächen, gegen den Bund und dessen Bedienstete oder die Stationierungstreitkräfte und deren Bedienstete entstehen könnten.

Der Nutzer verpflichtet sich, den Bund und die Stationierungstreitkräfte von allen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, nur solche Personen zur Schafhaltung einzusetzen, die sich mit dem Haftungsausschluss nach dem Muster der Anlage 2 einverstanden erklärt haben. Die Erklärungen sind dem Bund vorzulegen.

§ 9**Beendigung des Vertrages**

- (1) Der Bund und der Nutzer können diesen Vertrag jeweils zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigen. Für die Fristenwahrung der Kündigung ist nicht das Datum der Absendung sondern der Eingang des Kündigungsschreibens rechtswirksam.
- (2) Der Bund ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
 - a) die Streitkräfte dies aus militärischen Gründen, die nicht im einzelnen dargelegt werden müssen, fordern
 - b) der Nutzer gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen zuwiderhandelt
 - c) der Nutzer trotz vorhergehender schriftlicher Aufforderung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - d) der Nutzer sich in Zahlungsverzug befindet.
- (3) Der Nutzer ist berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen, wenn ihm durch Maßnahmen gem. § 4 Abs. 3 oder 4 eine angemessene Nutzung der Weideflächen nicht mehr möglich ist.
- (4) Bei Beendigung dieses Vertrages hat der Nutzer alle von ihm errichteten Anlagen zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, es sei denn, dass der Bund hierauf verzichtet. Dem Nutzer stehen keinerlei Ansprüche aus Wertverbesserungen, auf Ersatz von Aufwendungen und auf Entschädigungen zu.

§ 10**Besondere Vereinbarungen**

- (1) Die Gesamtzahl (Tiere älter als 1 Jahr) und die Zahl der Mutterschafe wird aufgrund der zur Verfügung stehenden und im Lageplan (Anlage 1) gekennzeichneten Weide-, Ausweich- und Ablammflächen auf maximal **1.500** (Gesamtzahl) und **747** (Zahl der Mutterschafe) festgesetzt.
Vor Auftrieb ist die tatsächlich aufgetriebene Herdengröße, gegliedert nach
 - a) Tieren, die jünger als ein Jahr sind
 - b) Tieren über einem Jahr und
 - c) Mutterschafender zuständigen Standortverwaltung zu melden, die die Meldungen dem Wehrbereichsveterinär zur Kenntnis gibt.

- (2) Frühestens zwei Monate vor dem Weideauftrieb der Herde hat der Nutzer dem Bund eine amtstierärztliche Bescheinigung vorzulegen, die den landesrechtlichen Bestimmungen über amtstierärztliche Zeugnisse für Wanderschafherden entspricht.
Diese Bescheinigung darf nicht älter als 10 Tage sein und muß den Hinweis enthalten, dass zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung das Vorhandensein einer anzeigepflichtigen Tierseuche (z.B. Brucellose) oder einer meldepflichtigen Tierkrankheit (z.B. Listeriose, Q-Fieber) in der Herde amtlich nicht bekannt ist. In diesem Zeugnis ist auch das Datum der letzten Untersuchung auf Brucellose nach der Brucellose-Verordnung zu vermerken. Der Nutzer ist einverstanden, dass vor dem Auftrieb und während der Vertragsdauer von Tieren der Herde Proben gem. § 4 (6), insbesondere Blutproben entnommen werden können, die auf das Vorhandensein von Tierseuchen- oder Tierkrankheitserregern untersucht werden.
- (3) Der Ausbruch oder der Verdacht des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche oder meldepflichtigen Tierkrankheit sind unverzüglich der Standortverwaltung zu melden, die die Meldung dem Wehrbereichsveterinär zur Kenntnis gibt. Der Weideauftrieb oder -abtrieb der Herde oder einzelner Tiere ist dann untersagt.
Bei Verlamnungen hat der Tierbesitzer in jedem Fall das Abortmaterial (Fetus und Eihäute) sicherzustellen und die Standortverwaltung zu informieren. Nach Rücksprache mit dem Wehrbereichsveterinär wird Probenmaterial der weiteren Untersuchung zugeführt.
Der Tierbesitzer verpflichtet sich, sämtliche Nachgeburten, soweit sie nicht der Untersuchung zuzuführen sind, entsprechende den Bestimmungen der Tierkörperbeseitigungsgesetzes unschädlich zu beseitigen.
- (4) Der Tierbesitzer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass während der Ablammzeit nur die für diese Zeit freigegebenen und in den Plan eingezeichneten Flächen genutzt werden.
- (5) Der Tierbesitzer hat durch tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpaß nachzuweisen, dass mitgeführte Hunde/Hütehunde eine Impfung gegen Tollwut in den letzten 12 Monaten erhalten haben. Im Falle einer Erstimpfung muß diese vor mindestens 30 Tagen und längstens 12 Monaten erfolgt sein.
- (6) Bei zu hohem Aufwuchs oder Verkrautung der Weideflächen ist der Nutzer zum Nachmähen verpflichtet, soweit dies maschinelle möglich und aus ökologischen >Gründen sowie aufgrund der Sicherheitsbestimmungen zulässig ist.
Kann der gesamte Grasbestand nicht abgeweidet werden, ist der Nutzer verpflichtet, im Einvernehmen mit der Standortverwaltung, Teilflächen abzumähen und zu verwerten, soweit dies maschinelle durchführbar ist.
Schäden an Wegen und Gräben, die durch die Weidenutzung auf den überlassenen Nutzungsflächen entstehen, hat der Nutzer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Für die Pachtfläche besteht ein absolutes Düngeverbot mit mineralischem Dünger und ein absolutes Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln. Organischer Dünger, der auf den Pachtflächen erzeugt wird, kann auf den dafür ausgewiesenen Flächen in Absprache mit der StOV ausgebracht werden.

- (8) Zum Schutz der Forstkulturen und zur Entwicklung von Krautsäumen an den Waldrändern sind grundsätzlich 5 m breite Streifen entlang den Gehölgrenzen von der Schafhaltung ausgenommen. An den im Lageplan gelb eingezeichneten Waldrändern darf ein Streifen vonm Breite nicht beweidet werden. Das Pflegen dieser Streifen erfolgt durch die Standortverwaltung.
- (9) Der Tierbesitzer wird ausdrücklich angemahnt, insbesondere die Erfordernisse der Klauenpflege, des Wetter- und Klimaschutzes (natürlicher - ersatzweise baulicher Art) sowie der Wasser- und Futtersversorgung für die Herde im Sinne des § 2 Tierschutzgesetzes zu beachten. Die vorbeugende Klauenpflege mit Formalin, Kupfervitriol etc. ist unter besonderer Berücksichtigung des Boden- und Wasserschutzes durchzuführen.
- (10) Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist entsprechend den Umweltvorschriften durchzuführen.
- (11) Innerhalb der Liegenschaft ist die Beweidung der im Lageplan rot umrandeten Flächen ausgeschlossen.
- (12) Tränkplatz ist im Lageplan (Anlage 1) eingezeichnet (blauer Punkt).
- (13) Die im Lageplan (Anlage 1) eingezeichneten, grün umrandeten Ausbildungsflächen (Lfd.Nr. ...-...) sind nach Absprache mit der Truppe jährlich mehrmals so zu überhuten, dass eine Verwilderung dieser Geländeteile vermieden wird.
- (14) Zur Verhinderung von Nährstoffauswaschungen in den Untergrund kann die ausgewiesene Pferchfläche in der Anlage 1 (ca. ---ha) im Wechsel zwischen Pferchland und Getreideanbau bewirtschaftet werden. (Fruchtfolge....)
- (15) Die Anlage 1 wird Bestandteil des Vertrages (Lageplan).

§ 11

Schlußbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden.

(2) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, dass sie schriftlich bestätigt werden. Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Dieser Vertrag wird 7-fach gefertigt.

Je eine Vertragsausfertigung erhalten:

- a) die Standortverwaltung Westerburg
- b) die Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden
- c) der Nutzer
- d) der Standortälteste / Truppenübungsplatzkommandeur
- e) der Leiter der Geländebetreuungsgruppe
- f) das Bundestoramt (soweit betroffen)
- g) der Wehrbereichsveterinär

Gerichtsstand:

Gerichtsstand ist der Sitz der Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden in 65189 Wiesbaden.

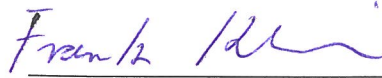
Fachliche Mitwirkung

56457 Westerburg, den 14. Feb. 2003



(Leiter der Geländebetreuungsgruppe)

 Standortverwaltung Westerburg
Leiter 



Nutzer

Genehmigt:
Wiesbaden, den 20.02.03

Wehrbereichsverwaltung West - Außenstelle Wiesbaden -

Im Auftrag


Velte

Vorstehender Vertrag ist gem. § 2 LPachtVG
am..... der zuständigen Behörde

in angezeigt worden.